



6.25. 84A Praktikumsbestimmungen für den Master-Studiengang Mining Engineering an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 16. September 2014

In der Fassung der 1. Änderung vom 22.06.2021

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 16. September 2014 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen. Zuletzt geändert durch den Fakultätsratsbeschluss vom 22.06.2021 (Mitt.TUC 2021, Seite 492).

Achtung: Diese Praktikumsbestimmungen treten mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 außer Kraft.

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal vom 17. Juni 2008 und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Es kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:

- Praktikum unter Aufsicht der Hochschule
- Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs

a) Regelungen für das Praktikum unter Aufsicht der Hochschule

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt mindestens 8 Wochen und ist aufgeteilt in ein Grundpraktikum (Vorpraktikum) von 4 Wochen und ein Fachpraktikum von 4 Wochen.

Grundsätzlich soll das Praktikum einen Bezug zu dem Studiengang Mining Engineering haben, der im technologisch- wissenschaftlichen Bereich so weit gefasst ist, dass alle Maßnahmen zur Exploration und Gewinnung natürlicher Ressourcen sowie Rekultivierung beinhaltet sind.

Die Praktikantin/der Praktikant soll in der praktischen Tätigkeit Methoden und Verfahren der Rohstoffindustrie kennenlernen, einen Eindruck von den sozialen Verhältnissen in einem Industriebetrieb sowie Einblicke und Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieuren erlangen.

In den Betrieben sollen die Praktikanten in der Produktion, so etwa in der Gewinnung der Rohstoffe vor Ort, als auch im administrativen und planerischen Bereich tätig werden.

b) Regelungen für die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde

Grundlage für diese Ausbildung sind die „Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs“, die in der jeweils gültigen Fassung von der Bergbehörde bezogen werden können. Falls eine spätere Ausbildung für den höheren Staatsdienst im Bergfach und im Markscheidefach angestrebt wird, ist die Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs eine grundsätzliche Voraussetzung.

Die Ausbildung umfasst z. Zt. 120 Schichten und gliedert sich auf in 80 Schichten Grundausbildung und 40 Schichten Weiterbildung. Für die Annahme als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs muss die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Antrag an die entsprechende Bergbehörde richten. Die Anschriften der Behörden sind in der Anlage 1 dieser Praktikumsbestimmungen aufgelistet.

Im Rahmen der Ausbildung als Beflissene bzw. Beflissener abgeleistete und von der Bergbehörde anerkannte Arbeitstage werden als berufspraktische Tätigkeit für den Master-Studiengang Mining Engineering anerkannt, wenn die durchgeführte Beflissenenzeit den Anforderungen (zu § 3 Abs. a) und zu § 8 zu Abs. a)) entspricht.

Der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten ist ein Praktikumsbericht (§ 5 a) der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr)) in einem Originalexemplar zur Anerkennung einzureichen.

Ist im Rahmen der Beflissenenausbildung ein Bericht in Form einer Beflissenenarbeit angefertigt worden, so kann dieser in Absprache mit der/dem Beauftragten für Praktikantenangelegenheiten als Praktikumsbericht zur Anerkennung eingereicht werden.

Wenn eine Beflissene/ein Beflissener die Ausbildung unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde abbricht und zur Praktikumsregelung unter Aufsicht der Hochschule wechselt, erkennt die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten das unter Aufsicht der zuständigen Bergbehörde durchgeführte Praktikum an.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (1)

Das 4-wöchige Grundpraktikum ist in der Regel vor der Einschreibung in den Studiengang abzuleisten. Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes zu führen. Näheres regelt weiter § 4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Fachpraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet. Das Fachpraktikum muss vor Beginn der Masterarbeit erfolgreich absolviert werden.

Zu § 7 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 8 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne der Praktikumsbestimmungen ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt 8 Wochen angerechnet, soweit sie in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen und geeigneten Unternehmen und Einrichtungen durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu Abs. c) Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Über den Grundwehrdienst hinaus erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten werden nicht als Industriepraktikum anerkannt.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Zu Abs.a1)

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in Unternehmen und Einrichtungen erworben werden, die dem Bereich der Rohstoffgewinnung und/oder dem Bereich der Rohstoffversorgung zugeordnet werden können.

Wie z. B.

- Betriebe der Baurohstoffindustrie
- Betriebe der mineralischen Rohstoffindustrie
- Betriebe zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen
- Planungs- und Ingenieurbüros.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen aus dem Rohstoffsektor um eine Praktikantenstelle. Eine Auflistung beispielhaft entsprechender Firmen ist auf der Internetseite des Instituts Bergbau/Kooperationen zu finden. <http://www.bergbau.tu-clausthal.de/kooperationen/praktikumsplaetze/>

Darüber hinaus sind die jeweiligen Fachverbände bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Praktikumsbestimmungen verlieren mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 ihre Gültigkeit.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

Anlage 1

An folgenden Bergbehörden ist eine Annahme zur Ausbildung als Bergbaubeflissener und als Beflissener des Markscheidefachs möglich:

Niedersachsen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Dienstszitz Clausthal-Zellerfeld
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 63
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

Sachsen

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg